

angemessenen Frist dem Betreiber die Herstellung des rechtmäßigen Zustandes aufzutragen

## 9. LGBl Nr 60/2024

AB zu Art I (Änderung der Oö Bauordnung 1994)

(...)

Alle weiteren Novellenanordnungen beziehen sich auf legistische Anpassungen bzw. die Anpassung von Verweisen, die sich auf Grund der Überführung der Anzeigetabestände des § 25 Abs. 1 Z 7 und 7a zu den bewilligungs- und anzeigefreien Bauvorhaben im § 26 ergeben (Art. I Z 1, 2, 4 und 5).

(...)

## B. Anmerkungen

### 1. Allgemeines

#### 1.1 Innerstaatliche Kompetenzverteilung

Die Gesetzgebung und Vollziehung in Angelegenheiten des öffentlichen Baurechts fallen grundsätzlich nach der Generalklausel des Art 15 Abs 1 B-VG in die **Zuständigkeit der Länder** (VfSlg 2685/1954; eingehend zur Kompetenzverteilung im Baurecht siehe insb *Krzizek*, System des Österreichischen Baurechts I [1974] 79 ff, *Gutknecht*, Das Baurecht – ein Rechtsgebiet und viele Kompetenzen, WBFÖ 2001 H 1, 4 ff; *Neuhofer*, Oö BauO<sup>7</sup> Einl 11 ff), wobei ein Großteil der Vollzugszuständigkeiten dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zuzurechnen ist („örtliche Baupolizei“ gem Art 118 Abs 3 Z 9 B-VG; siehe zur Behördenzuständigkeit inklusive der in Art 118 Abs 7 B-VG eröffneten Möglichkeit, Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei auf eine staatliche Behörde zu übertragen, § 55 Rz 3 ff). 1

Zur Baurechtskompetenz der Länder zählen alle rechtlichen **Maßnahmen zur Verwirklichung der Grundsätze einer geordneten Verbauung** (VfSlg 6060/1969). Dies umfasst insbesondere Regelungen darüber, wie und auf welchen Grundstücken gebaut werden darf (VfSlg 2685/1954 [Bauplätze]; 7759/1976 [Ortsbildschutz und Ortsbildgestaltung]), sowie die Erlassung von baupolizeilichen Regelungen zur Abwehr von besonderen, dem Baurecht zuzuordnenden Gefahren (VfSlg 6011/1969 [Vorschriften über technische Anlagen anlässlich der Errichtung von Gebäuden]; 6262/1970 [Baustellenlärm]). 2

- 3 Nach der **Gesichtspunktetheorie** steht es dem Landesgesetzgeber im Rahmen seiner Baurechtskompetenz überdies frei, baurechtliche Regelungen auch in Bezug auf Bauwerke festzulegen, die bereits – unter anderen Gesichtspunkten – bundesgesetzlichen Vorschriften unterliegen. Demnach ist es dem Landesgesetzgeber etwa nicht verwehrt, Bauwerke, die bestimmungsgemäß ausschließlich gewerblichen Betriebsanlagen dienen, auch unter baurechtlichen Gesichtspunkten zu regeln und einer Bewilligungspflicht zu unterwerfen (VfSlg 8269/1978).
- 4 **Ausgenommen von der allgemeinen Baurechtskompetenz der Länder** sind hingegen jene Bausachen, die wegen ihres unlöslichen Zusammenhangs mit einem Sachgebiet, das die Verfassung als Hauptsache der Zuständigkeit des Bundes in Gesetzgebung und Vollziehung vorbehält, von der für das Hauptgebiet getroffenen Zuständigkeitsregel miterfasst werden (vgl VfSlg 2685/1954; 2674/1954; 17.424/2004). Zu den wichtigsten diesbezüglichen **Bundeskompetenzen** zählen das Verkehrswesen betreffend Eisenbahn, Luft- und Schifffahrt (Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG), das Bergwesen, das Forstwesen, das Wasserrecht, das Starkstromwegerecht (alle Art 10 Abs 1 Z 10 B-VG) und militärische Angelegenheiten (Art 10 Abs 1 Z 15 B-VG). Diese Kompetenztatbestände sind gegenüber der allgemeinen Kompetenz der Länder nach Art 15 B-VG im Sinne des föderalistischen Prinzips der Bundesverfassung gemäß Art 2 B-VG jedoch grundsätzlich einschränkend auszulegen (VfSlg 2977/1956; 8891/1980; 9543/1982: „föderalistische Auslegungsmaxime“, vgl etwa *Öblinger/Eberhard*, Verfassungsrecht<sup>13</sup> Rz 249).
- 5 Nach der Rechtsprechung des VfGH folgen sowohl die **Angelegenheiten des Verfahrensrechts** als auch die Berechtigung zur **Normierung verwaltungsstrafrechtlicher Sanktionen** grundsätzlich nach dem Adhäsionsprinzip kompetenzrechtlich der Kompetenz in der jeweiligen materiellen Angelegenheit. Dementsprechend sind prinzipiell die Länder für die Regelung des Bauverfahrens inklusive der Normierung von baurechtlichen Verwaltungsstraftatbeständen zuständig. Durchbrochen wird diese Adhäsionskompetenz jedoch durch die Inanspruchnahme der Bedarfskompetenz des Art 11 Abs 2 B-VG. Gemäß Art 11 Abs 2 B-VG wird (ua) das Verwaltungsverfahren, soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften als vorhanden erachtet wird, auch in den Angelegenheiten, in denen

die Gesetzgebung den Ländern zusteht, durch Bundesgesetz geregelt. Soweit eine Regelung durch ein auf Art 11 Abs 2 B-VG gestütztes Bedarfsgesetz erfolgt, können abweichende Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen nur dann getroffen werden, wenn sie zur Regelung des Gegenstandes erforderlich ist von „unerlässlich“ sind (VfSlg 3054/1956; 6937/1972; 8945/1980; 19.787/2013 ua). Auf der Bedarfskompetenz beruhen ua das AVG (VfSlg 3061/1956; 3845/1960) und das VStG, welche somit auch auf das Baurecht Anwendung finden (vgl *Gutknecht*, WBFÖ 2001, 4; allgemein zum Adhäsionsprinzip *Hengstschläger/Leeb*, AVG §1 Rz 4 f [Stand 1.1.2014, rdb.at]).

Das Land Oberösterreich hat gemäß Art 15a B-VG auf dem Gebiet des Baurechts folgende Vereinbarungen mit den anderen Bundesländern bzw teilweise auch mit dem Bund geschlossen: **6**

- Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung (LGBl Nr 40/2013);
- Vereinbarung über die Einsparung von Energie (LGBl Nr 58/1995);
- Vereinbarung über die Marktüberwachung von Bauprodukten (LGBl Nr 56/2010).

Neben diesen Vereinbarungen bestehen weitere Harmonisierungstendenzen der Landesgesetzgeber; hinzuweisen ist diesbezüglich va auf die Harmonisierung der bautechnischen Vorschriften im Bereich der OIB-Richtlinien (vgl dazu § 2 Rz 2).

## 1.2 Unionsrechtliche Vorgaben

Kraft des in Art 5 Abs 2 EUV verankerten Prinzips der begrenzten Einzelermächtigung besteht keine generelle Ermächtigung der Unionsorgane zum Erlass von Rechtshandlungen, sondern enthalten die Verträge nur Einzelermächtigungen (ausführlich dazu ua *Schweitzer/Hummer/Obwexer*, Europarecht [2007] Rz 625 ff; *Thun-Hohenstein/Cede/Hafner*, Europarecht<sup>6</sup> [2008] 177 ff). Demnach dürfen die Unionsorgane in ihren Sekundärrechtsakten nicht über die in den Verträgen geregelten Sachgebiete bzw die für diese jeweils geltenden Ziele hinausgehen. Im Primärrecht findet sich keine Kompetenz der Union zur umfassenden Regelung des Bauwesens (vgl *Gutknecht*, WBFÖ 2001, 4). Immer wieder berühren freilich Sekundärrechtsakte auch das **7**

Baurecht sowie die bautechnischen Normen im Oö BauTG 2013, wie insbesondere

- die „Bauproduktenverordnung“, VO (EU) 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der RL 89/106/EWG des Rates, ABl L 2011/88, 5;
- die „Akkreditierungs- und Marktüberwachungsverordnung“, VO (EG) 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der VO (EWG) 339/93 des Rates, ABl L 2008/218, 30;
- die „Gebäudeeffizienzrichtlinie“, RL 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Neufassung), ABl L 2010/153, 13 idF ABl L 2010/155, 61;
- die „Seveso II-Richtlinie“, RL 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates, ABl L 2012/197, 1;
- die „Erneuerbare-Energien-Richtlinie/RED III“, RL (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates, ABl L 2023/2413, 1.

## 2. Geltungsbereich (Abs 1)

- 8 Die Oö BauO regelt nach § 1 Abs 1 das **Bauwesen im Land Oberösterreich, soweit es sich nicht um technische Anforderungen an Bauwerke** handelt. Die technischen Anforderungen an Bauwerke sind somit nicht Regelungsgegenstand der Oö BauO, sondern werden im **Oö BauTG 2013**, LGBl Nr 35/2013 idF LGBl Nr 14/2024, gesondert geregelt (vgl den Geltungsbereich in § 1 Abs 1 Oö BauTG 2013).

Der örtliche Geltungsbereich der Oö BauO umfasst das gesamte Landesgebiet, welches wiederum in Art 2 Oö Landes-Verfassungsgesetz, LGBl Nr 122/1991 idF LGBl Nr 8/2013, festgelegt wird. 9

### 3. Salvatorische Klausel (Abs 2)

Soweit durch Bestimmungen der Oö BauO der Zuständigkeitsbereich des Bundes berührt wird, sind sie nach § 1 Abs 2 Oö BauO so auszulegen, dass sich keine über die Zuständigkeit des Landes hinausgehende rechtliche Wirkung ergibt. Sofern der Anwendungsbereich aufgrund der mangelnden Kompetenz des Landesgesetzgebers einer verfassungskonformen Interpretation zugänglich ist, sind die Regelungen daher entsprechend verfassungskonform auszulegen (vgl VfSlg 6770/1972; 13.234/1992). Darüber hinaus vermag aber eine derartige salvatorische Klausel weder eine allfällige Kompetenzwidrigkeit der landesrechtlichen Regelung zu vermeiden, noch bedeutet sie, dass die Oö BauO dann nicht anwendbar sein soll, wenn es auch Bundesvorschriften betreffend denselben Lebenssachverhalt gibt (vgl VwGH 21. 10. 2009, 2006/10/0212). Wenngleich das B-VG nämlich vom Prinzip der strikten Kompetenztrennung ausgeht, kann nach der vom VfGH entwickelten Gesichtspunkttheorie ein und derselbe Lebenssachverhalt unter verschiedenen Aspekten (Gesichtspunkten) in unterschiedliche Kompetenztatbestände fallen und dadurch im Ergebnis sowohl vom Bund als auch von den Ländern im Rahmen ihrer jeweiligen Kompetenz geregelt werden (VfSlg 4348/1963; 6262/1970; 7138/1973 ua). 10

### 4. Ausnahmen vom Geltungsbereich (Abs 3)

Gewisse Bauwerke, die an sich nach Abs 1 in den sachlichen Anwendungsbereich der Oö BauO fallen, werden in Abs 3 von der Anwendung der Oö BauO ausgenommen. Die **Aufzählung der Ausnahmen** ist **taxativ** (vgl VwGH 29. 1. 2008, 2005/05/0174). Abs 3 nimmt die darin genannten baulichen Anlagen nicht nur von der baurechtlichen Bewilligungs- oder Anzeigepflicht, sondern schlechthin vom Anwendungsbereich der Oö BauO 1994 aus (vgl AB zu LGBl Nr 70/1998, Art I Z 2). Für die Beurteilung, ob ein Ausnahmefall des § 1 Abs 3 Oö BauO 1994 vorliegt, ist auf das zu verwirklichende Bauvorhaben abzustellen (VwGH 24. 6. 2020, Ra 2019/05/0016). 11

- 12 Die in § 1 Abs 3 Oö BauO genannten Ausnahmen vom Geltungsbereich der Oö BauO sind großteils kompetenzrechtlich bedingt, da die entsprechenden Fachplanungskompetenzen dem Bund vorbehalten sind. Andere Ausnahmen erfolgen unter dem Gesichtspunkt der Deregulierung, weil der Landesgesetzgeber deren Regelung durch andere Landesgesetze als ausreichend betrachtet oder überhaupt von einer gesetzlichen Regelung absehen will.

**Z 1: bauliche Anlagen, die abfall- oder abfallwirtschaftsrechtlichen, berg- oder schifffahrtsrechtlichen Vorschriften unterliegen**

- 13 Kompetenzrechtlich bedingt sind die Ausnahmen der Z 1. Für bauliche Anlagen, die **abfall- oder abfallwirtschaftsrechtlichen Vorschriften** unterliegen, gilt die Oö BauO nicht. Gemäß der Verfassungsbestimmung des § 38 Abs 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl I Nr 102/2002 idF BGBl I Nr 97/2013, entfällt die baubehördliche Bewilligungspflicht, die bautechnischen Bestimmungen des jeweiligen Bundeslandes (hier: des Oö BauTG 2013) sind aber weiterhin im abfallwirtschaftsrechtlichen Genehmigungs- und Anzeigeverfahren anzuwenden.
- 14 Auch Anlagen, die dem **Bergrecht** unterfallen, sind vom Geltungsbereich der Oö BauO ausgenommen. „Der Begriff ‚Bergwesen‘ erfaßt seinem Zweck nach nicht bloß die auf das Gewinnen von ‚Mineralien‘ abzielenden, sondern auch andere, die Erdkruste nutzende Tätigkeiten, sofern diese auf eine für das Gewinnen von ‚Mineralien‘ kennzeichnende Weise erfolgen, also mit Mitteln und Methoden, die sonst für das Gewinnen von ‚Mineralien‘ typisch sind (‚Bergbau‘)“ (VfSlg 13.299/1992). Nur soweit es um die Regelung der Gewinnung von Rohstoffen geht, die nicht unter den Begriff der Mineralien fallen, und diese die Erdkruste nutzenden Tätigkeiten gleichzeitig keine speziellen bergbautechnischen Mittel und Methoden erfordern, kommt eine Geltung der Oö BauO in Betracht (vgl VwGH 19.9.1995, 94/05/0302 zur NÖ BauO 1976). Zur Abgrenzung des Baurechts vom Bergwesen siehe ferner *Rill/Madner*, Bergwesen, Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie und die Raumplanungskompetenz der Länder, ZfV 1996, 209.
- 15 Der Bundesgesetzgeber hat nach Art 10 Abs 1 Z 9 sowie Art 11 Abs 1 Z 6 B-VG die Zuständigkeit zur Regelung der **Schifffahrt** sowie der Binnenschifffahrt auch hinsichtlich der Schifffahrtsanlagen. Ihm

kommt daher auch eine Sonderbaurechtskompetenz hinsichtlich jener Anlagen zu, die unmittelbar schiffahrtsverkehrsspezifischen Zwecken dienen (*Wallnöfer* in *Kneihs/Lienbacher* [Hrsg], Bundesverfassungsrecht [9. Lfg 2012] Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG Rz 31 sowie 35 f). Sonstige Einrichtungen, die den Schifffahrtswirken nur mittelbar dienen, unterliegen aber der Kompetenz des Landesgesetzgebers und damit auch dem Anwendungsbereich der Oö BauO.

## Z 2: bauliche Anlagen, die wasserrechtlichen Vorschriften unterliegen

Ausgenommen sind jene bauliche Anlagen, die wasserrechtlichen Vorschriften unterliegen und unmittelbar der Benützung der Gewässer (zB Anlagen zur Wasserversorgung, Abwasserentsorgung oder Energiegewinnung) oder unmittelbar der Abwehr ihrer schädlichen Wirkungen (Schutz- und Regulierungswasserbauten) dienen. **16**

Diese Ausnahme ist aus **kompetenzrechtlichen** Gründen erforderlich: Bezüglich der wasserrechtlichen baulichen Anlagen ist der Judikatur des VfGH zufolge der Landesgesetzgeber nicht befugt, „*die Errichtung von Wasserbauten im engeren Sinn, also von Bauten, die unmittelbar der Wassernutzung dienen, einer Bewilligungspflicht nach der Bauordnung zu unterwerfen*“ (VfSlg 13.234/1992). Zu **Wasserbauten im engeren Sinn** zählen **Schutz- und Regulierungswasserbauten** gemäß §§ 41 ff Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl Nr 215/1959 idF BGBl I Nr 73/2018 (AB zu LGBl Nr 96/2006, Art I Z 3) sowie **Anlagen zur Wasserversorgung, Abwasserentsorgung oder Energiegewinnung** wie etwa Hausbrunnen oder Wasserleitungen (AB zu LGBl Nr 55/2021, Art I Z 2). Nach der Judikatur ist die Regelung der Abwässerbeseitigung von bebauten Liegenschaften, soweit sie die Einwirkung der Abwässerbeseitigung auf fremde Rechte oder auf öffentliche Gewässer betrifft, gem Art 10 Abs 1 Z 10 B-VG Bundes-sache (VfSlg 4387/1963). Generell kann in baurechtlichen Bewilligungen nicht gleichzeitig über wasserrechtliche Belange abgesprochen werden (vgl etwa VwGH 23. 5. 2001, 99/06/0155; 23. 1. 2014, 2013/07/0133 [ausreichende Entwässerungsanlagen]; 23. 1. 1992, 91/06/0239; VwSlg 17.774 A/2009 sowie VwGH 4. 3. 2008, 2007/05/0241 [Hochwasserschutz von Grundstücken]; 14. 3. 1991, 89/06/0121 [Wasserversorgung und Wasserqualität]). Die Zuständigkeit des Baurechtsgesetzgebers besteht aber insoweit, „*als es sich um Bauten handelt, die nicht unmittelbar, sondern bloß mittelbar der Wassernutzung*“ **17**

dienen, bei denen also der wasserbauliche Nutzungszweck in den Hintergrund tritt“ (VfSlg 13.234/1992). In diesen Fällen greift das Kumulationsprinzip und der Bauwerber hat neben der baurechtlichen auch die wasserrechtliche Bewilligung einzuholen (VwGH 10. 12. 1991, 91/05/0063 [Errichtung eines Trockenabortes]).

### **Z 3: bauliche Anlagen, die eisenbahn-, seilbahn- oder luftfahrtrechtlichen Vorschriften unterliegen**

- 18** Unter „Verkehrswesen bezüglich der Eisenbahnen“ iSd Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG versteht der VfGH umfassend das gesamte Eisenbahnwesen als Teil des Verkehrswesens (VfSlg 2905/1955; 3504/1959; 5019/1965; 5578/1967). Dieser Kompetenztatbestand begründet eine ausschließliche Zuständigkeit des Bundes zur Regelung des Baus von Eisenbahnen (VfSlg 2685/1954); er umfasst jedoch nicht jede Bauführung auf Eisenbahngrund (VfSlg 5019/1965; 5578/1967). Für bahnfremde Anlagen auf Eisenbahngrund können nach dem Kumulationsprinzip neben dem Eisenbahnrecht auch andere Regelungen – wie die Oö BauO – anwendbar sein (VfSlg 5019/1965; 5578/1967; 17.424/2004; vgl ferner *Zeleny*, Eisenbahnplanungs- und -baurecht [1994] 84). Entscheidendes Kriterium für die Begrenzung der Bundeskompetenz ist das Vorliegen eines spezifisch unauflösbaren Zusammenhangs zwischen einem Bauvorhaben und der Abwicklung und Sicherung des Eisenbahnbetriebes oder -verkehrs (VfGH 3. 10. 2023, E 977/2022). Die Zuständigkeit des Bundes nach Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG ist nach der Judikatur immer dann gegeben, wenn die auf dem Eisenbahngrundstück befindlichen Bauten solche im Sinne des § 10 EisbG sind (VfSlg 5019/1965; 5578/1967). Somit findet das Baurecht der Länder auf Eisenbahnanlagen im Sinne von § 10 EisbG grundsätzlich keine Anwendung (grundlegend VfSlg 5578/1967; VfGH 3. 10. 2023, E 977/2022). Die ausschließliche Baurechtskompetenz des Bundes umfasst insb Gleis-, Signal- und Stellanlagen, Eisenbahnbrücken und -tunnels, Bahnhofsgebäude und Beladeeinrichtungen (vgl *Wallnöfer* in *Kneihls/Lienbacher*, Art 10 Abs 1 Z 9 Rz 22). Die Bundeskompetenz umfasst zudem die planende und vorausschauende Tätigkeit auf dem Gebiet des Eisenbahnwesens (VfSlg 2674/1954), wobei darunter nicht nur die Planung von Eisenbahnanlagen zu verstehen ist (VfSlg 5019/1965), sondern auch die Planung solcher Maßnahmen, die ausschließlich der Herstellung der Eisenbahnanlagen dienen, ohne selbst Eisenbahnanlagen zu sein. Daher unterliegt auch die durch ein Eisenbahnbauvorhaben notwendige Verlegung oder Umge-

staltung von Wasserläufen oder Straßenkörpern der Bundeskompetenz nach Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG und nicht der Oö BauO (vgl VfGH 4. 10. 2023, E 610/2022).

Die Oö Bauordnungs-Novelle 2013, LGBI Nr 34/2013, nahm die seilbahnrechtlichen Vorschriften in den Ausnahmenkatalog des § 1 Abs 3 Z 3 Oö BauO auf. Zwar zählt auch das **Seilbahnwesen** mit wenigen Ausnahmen zum Kompetenztatbestand „Verkehrswesen bezüglich der Eisenbahnen“ gemäß Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG (vgl ErläutRV zu BGBl I Nr 103/2003, § 2), jedoch schuf der Bundesgesetzgeber mit dem Seilbahngesetz 2003, BGBl I Nr 103/2003 idF BGBl I Nr 139/2020, eine eigene einfachgesetzliche Regelung für Seilbahnen außerhalb des Eisenbahngesetzes 1957 (AB zu LGBI Nr 34/2013, Art I Z 3). 19

Die luftfahrtrechtliche Kompetenz des Bundes fußt ebenso auf Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG und umfasst die der **Luftfahrt** dienenden zivilen Bodeneinrichtungen gem § 78 Luftfahrtgesetz, BGBl Nr 253/1957 idF BGBl I Nr 108/2013, sodass eine gesonderte Baubewilligung für diese Gebäude nicht in Betracht kommt (VwGH 30. 5. 1995, 94/05/0053, unter Hinweis auf *Krzizek*, System des österreichischen Baurechts I 164). Dazu zählen etwa Abfertigungsgebäude, Hangars für die Reparatur und Wartung von Flugzeugen, bauliche Anlagen zur Betankung von Flugzeugen (vgl *Neuhofer*, Oö BauO<sup>7</sup> Einl 18) und Flugpisten (VwGH 8. 4. 1986, 85/05/0183). Im Gegensatz dazu zählen nicht für den Luftverkehr erforderliche (Lager-)Hallen (VwGH 30. 5. 1995, 94/05/0053) und Flughafenhôtels (VwGH 4. 3. 1999, 98/06/0214) nicht zu den privilegierten Luftverkehrseinrichtungen gemäß § 1 Abs 3 Z 3 Oö BauO. 20

#### **Z 4: bauliche Anlagen, die spezifisch militärischen Zwecken dienen**

Der Bundesgesetzgeber ist nach Art 10 Abs 1 Z 15 B-VG zur Regelung der militärischen Angelegenheiten zuständig. Nach der hL umfasst dies auch die ausschließliche Baurechtskompetenz in Bezug auf spezifisch militärische Bauwerke (vgl *Truppe* in Kneihns/Lienbacher [Hrsg], Bundesverfassungsrecht [12. Lieferung 2013] Art 10 Abs 1 Z 15 B-VG Rz 4). Zu diesen zählt § 1 Abs 3 Z 4 Oö BauO demonstrativ Befestigungsanlagen, Munitionslager, Flugplätze, Luftraumüberwachungseinrichtungen, Fernmeldeanlagen und sonstige im öffentlichen Interesse geheimzuhaltende Militäranlagen. 21